

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2021

Nr. 2021/854

KR.Nr. A 0017/2021 (BJD)

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Rechtsabbiegen für Velos gemäss Signalisationsverordnung des Bundes Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau, insbesondere mit der Abteilung Langsamverkehr, bei sämtlichen Lichtsignalanlagen auf Kantonsstrassen bzw. bei Einmündungen auf Kantonsstrassen zu überprüfen, ob die Bedingungen für das Rechtsabbiegen bei Rot für Velos gemäss der Signalisationsverordnung Artikel 69a «Zusatztafeln zu Lichtsignalen» erfüllt sind. Lichtsignalanlagen, welche die Bedingungen erfüllen, sollen entsprechend signalisiert werden.

2. Begründung (Vorstosstext)

Per 1. Januar 2021 können Velofahrende unter gewissen Bedingungen auch bei roten Lichtsignalanlagen rechts abbiegen, sofern dies entsprechend signalisiert ist. Der Bundesrat hat dies in der angepassten Signalisationsverordnung Artikel 69a «Zusatztafeln zu Lichtsignalen» geregelt. Das Rechtsabbiegen bei Rot gilt nicht generell, sondern nur, wenn die Lichtsignalanlage entsprechend gekennzeichnet ist und bestimmte Bedingungen hinsichtlich Sicherheit erfüllt sind (separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen für Velos, ausreichende Breite der Fahrspur, Übersichtbarkeit).

Das Rechtsabbiegen bei Rot für Velos wurde in den vergangenen Jahren in Pilotversuchen getestet und hat sich bewährt, beispielsweise in Basel. Bei diesem Versuch wurden ca. eine Million Fahrten und kein einziger Unfall registriert. Diverse nationale Verkehrsverbände und die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu befürworten diese neue Regelung. Das Rechtsabbiegen bei Rot für Velos ist eine Möglichkeit, das Velofahren, und somit ein umweltverträglicher Verkehr, attraktiver zu gestalten und zu fördern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Auf 1. Januar 2021 wurde die eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) um den Artikel 69a «Zusatztafeln zu Lichtsignalen» wie folgt ergänzt.

Artikel 69a Zusatztafeln zu Lichtsignalen

¹Ist neben dem roten Licht das Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) angebracht, so dürfen Radfahrer und Motorfahrradfahrer bei Rot nach rechts abbiegen. Die Kombination aus rotem Licht und der Signaltafel bedeutet für die zum Rechtsabbiegen Berechtigten «Kein Vortritt» (Art. 36 Abs. 2).

²Das Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) darf nur dann neben dem roten Licht angebracht werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der entsprechende Fahrstreifen muss einen Radstreifen aufweisen sowie eine gelbe Haltelinie, die nach der für den übrigen Fahrzeugverkehr geltenden weissen Haltelinie markiert ist. Kein Radstreifen ist nötig, wenn:

- a) ein separater Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist; und
- b) der Fahrstreifen über eine ausreichende Breite verfügt.

Mit dieser neuen gesetzlichen Regelung ist es zukünftig möglich, das «freie» Rechtsabbiegen für Velos an Lichtsignalanlagen zu gestatten. Allerdings muss die Verkehrssicherheit stets gewährleistet sein. Damit verbunden ist eine sicherheitsbezogene Überprüfung der bestehenden Rechtsabbiegebeziehungen an den jeweiligen Lichtsignalanlagen.

Der Kanton Solothurn betreibt 66 Lichtsignalanlagen. Neben dem Kanton betreiben auch die Stadt Grenchen und die Gemeinde Oensingen je eine Lichtsignalanlage. Nach einer ersten Erhebung des Amtes für Verkehr und Tiefbau existieren dabei insgesamt ca. 190 Rechtsabbiegebeziehungen für Velofahrende. Für rund 50 Fälle ist die Möglichkeit der Umsetzung nicht gegeben. Die rund 140 verbleibenden Fälle sind bezüglich der Verkehrssicherheit vertieft zu untersuchen.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) hat zu dieser Thematik ein Merkblatt herausgegeben, welches die Prüfkriterien beschreibt. In einigen Kantonen und Städten wurden diese Überprüfungen und die daraus resultierenden Massnahmen bereits umgesetzt. Der Kanton Solothurn kann sich somit auf die bewährte Prüfmethode dieser Kantone und Städte abstützen. Erste Erfahrungen zeigen, dass das freie Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer bei ca. 25 % aller Fälle umgesetzt werden kann.

Da Lichtsignalanlagen meist an Knoten mit hohem MIV-Aufkommen installiert sind, stellt diese Massnahme vor allem für routinierte Velofahrende, welche das Velo ohnehin als alltägliches Verkehrsmittel benutzen, einen Vorteil dar. Die Einführung des freien Rechtsabbiegens bei Rot hat voraussichtlich jedoch keine grundsätzliche, verkehrsverlagernde Wirkung.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei sämtlichen Lichtsignalanlagen auf Kantonsstrassen zu überprüfen, ob die Bedingungen für das Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer gemäss der Signalisationsverordnung Artikel 69a «Zusatztafeln zu Lichtsignalen» erfüllt sind.

Kann die Verkehrssicherheit jeweils mit Massnahmen gewährleistet werden, welche nicht mit umfangreichen baulichen Massnahmen verbunden sind, so ist das Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer umzusetzen. Bei der Projektierung neuer Lichtsignalanlagen ist die entsprechende Möglichkeit jeweils zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (att/rom)
Departement des Innern
Polizei des Kantons Solothurn
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat